

Geschäftsverteilungsplan der Richter des Amtsgerichts Schwedt ab 01.07.2026

A. Zuständigkeit in Rechtssachen

1. Richterin am Amtsgericht Barz

- a) die F- und FH-Sachen, bei denen der Familienname des Antragsgegners und, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, des betroffenen Kindes mit den Buchstaben **T - Z** beginnt; in Kindschaftssachen, bei denen der Familienname gemeinsamer minderjähriger Kinder mit den Buchstaben **T-Z** beginnt. Sind keine gemeinsamen minderjährigen Kinder vorhanden, bestimmt sich die Zuständigkeit in Kindschaftssachen nach dem Familiennamen des minderjährigen Kindes, das betroffen ist oder Anspruchsinhaber ist oder war. Haben Geschwisterkinder unterschiedliche Familiennamen, ist der Familienname des jüngsten noch minderjährigen Kindes in Kindschaftssachen maßgebend,
- b) Betreuungs- und betreuungsrechtliche Zuweisungssachen mit Ausnahme der unter A.1.c., A.2.e., A.3.g., A.4.f. und A.6.e. geregelten Geschäfte,
- c) Entscheidungen über Anträge, soweit sie **dienstags** während der Dienstzeit und von Dienstzeitende des vorangegangenen Diensttages eingegangen sind mit Ausnahme der Angelegenheiten, für die der konzentrierte Eildienst bei dem Amtsgericht Neuruppin zuständig ist:
 - auf Erlass von Haftbefehlen im Ermittlungsverfahren bei gleichzeitiger Vorführung des Beschuldigten sowie Verkündung von Haftbefehlen anderer Gerichte sowie des AG Schwedt und Anhörung der Beschuldigten
 - auf Entscheidungen, für die das Amtsgericht nach dem Polizei- und Bundespolizeigesetz zuständig ist
 - auf Unterbringung von Volljährigen und Minderjährigen nach PsychKG einschließlich damit verbundener Fixierungsmaßnahmen und Zwangsbehandlungen
 - in weiteren Freiheitsentziehungssachen des Registers XIV sowie Unterbringungen und unterbringungsähnliche Maßnahmen von Volljährigen nach §§ 1831, 1358 Abs. I Nr. 3 BGB sowie Genehmigungen von ärztlichen Zwangsmaßnahmen bei Volljährigen nach § 1832 BGB, jeweils soweit es sich um unaufschiebbare richterliche Maßnahmen handelt.
- d) die insoweit anfallenden AR-Sachen.

2. Richter Severin

- a) die Sachen des Zivilprozessregisters mit den Endziffern 5, 6, 7, 8 und 9 der laufenden Nummer des Aktenzeichens,
- b) die Sachen des H-Registers mit den Endziffern 5, 6, 7, 8 und 9 der laufenden Nummer des Aktenzeichens,
- c) die Sachen des M-Registers mit den Endziffern 5, 6, 7, 8 und 9 der

- laufenden Nummer des Aktenzeichens,
- d) F- und FH-Sachen bei denen der Familienname des Antragsgegners und, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, des betroffenen Kindes mit den Buchstaben K - S beginnt, in Kindschaftssachen, bei denen der Familienname gemeinsamer minderjähriger Kinder mit den Buchstaben K-S beginnt. Sind keine gemeinsamen minderjährigen Kinder vorhanden, bestimmt sich die Zuständigkeit in Kindschaftssachen nach dem Familiennamen des minderjährigen Kindes, das betroffen ist oder Anspruchsinhaber ist oder war. Haben Geschwisterkinder unterschiedliche Familiennamen, ist der Familienname des jüngsten noch minderjährigen Kindes in Kindschaftssachen maßgebend,
 - e) Entscheidungen über Anträge, soweit sie **montags** während der Dienstzeit und von Dienstzeitende des vorangegangenen Dienstages eingegangen sind mit Ausnahme der Angelegenheiten, für die der konzentrierte Eildienst bei dem Amtsgericht Neuruppin zuständig ist:
 - auf Erlass von Haftbefehlen in Ermittlungsverfahren bei gleichzeitiger Vorführung der Beschuldigten sowie Verkündung von Haftbefehlen anderer Gerichte sowie des AG Schwedt und Anhörung der Beschuldigten
 - auf Entscheidungen, für die das Amtsgericht nach dem Polizei- und Bundespolizeigesetz zuständig ist
 - auf Unterbringung von Volljährigen und Minderjährigen nach PsychKG einschließlich damit verbundener Fixierungsmaßnahmen und Zwangsbehandlungen
 - in weiteren Freiheitsentziehungssachen des Registers XIV sowie Unterbringungen und unterbringungsähnliche Maßnahmen von Volljährigen nach §§ 1831, 1358 Abs. I Nr. 3 BGB sowie Genehmigungen von ärztlichen Zwangsmaßnahmen bei Volljährigen nach § 1832 BGB, jeweils soweit es sich um unaufschiebbare richterliche Maßnahmen handelt.
 - f) die insoweit anfallenden AR-Sachen.

3. Richterin am Amtsgericht Müller

- a) Einzelrichterstrafsachen einschließlich der Strafbefehlsverfahren, bei denen der Familienname des Beschuldigten oder Angeklagten mit den Buchstaben L – Z beginnt,
- b) Schöffengerichtssachen,
- c) Beisitzer im erweiterten Schöffengericht für Jugendliche und Heranwachsende,
- d) Entscheidungen gem. § 52 GVG betreffend Jugendschöffen,
- e) Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegen Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene, bei denen der Familienname des Betroffenen mit den Buchstaben L – Z beginnt,
- f) Nachlasssachen,
- g) Tätigkeit des Ermittlungsrichters in allen Jugendsachen und in allen Strafsachen gegen Erwachsene mit Ausnahme der Sachen, die von dem jeweiligen Eildienstrichter erledigt werden,
- h) Entscheidungen über Anträge, soweit sie **freitags** während der Dienstzeit und von Dienstzeitende des vorangegangenen Dienstages eingegangen sind mit Ausnahme der Angelegenheiten, für die der konzentrierte Eildienst bei dem Amtsgericht Neuruppin zuständig ist:
 - auf Erlass von Haftbefehlen in Ermittlungsverfahren bei gleichzeitiger Vorführung der Beschuldigten sowie Verkündung von Haftbefehlen anderer Gerichte sowie des AG Schwedt und Anhörung der Beschuldigten
 - auf Entscheidungen, für die das Amtsgericht nach dem Polizei- und Bundespolizeigesetz zuständig ist

- auf Unterbringung von Volljährigen und Minderjährigen nach PsychKG einschließlich damit verbundener Fixierungsmaßnahmen und Zwangsbehandlungen
- in weiteren Freiheitsentziehungssachen des Registers XIV sowie Unterbringungen und unterbringungsähnliche Maßnahmen von Volljährigen nach §§ 1831, 1358 Abs. I Nr. 3 BGB sowie Genehmigungen von ärztlichen Zwangsmaßnahmen bei Volljährigen nach § 1832 BGB, jeweils soweit es sich um unaufschiebbare richterliche Maßnahmen handelt,

- i) die insoweit anfallenden AR-Sachen,
- j) die nicht zugeteilten Sachen.

4. Richter am Amtsgericht Dr. Wilke

- a) Jugendschöffensachen,
- b) Beisitzer im erweiterten Schöffengericht für Erwachsene,
- c) Entscheidungen gem. § 52 GVG betreffend Erwachsenenschöffen,
- d) Jugendeinzelrichtersachen,
- e) Einzelrichterstrafsachen einschließlich der Strafbefehlsverfahren, bei denen der Familienname des Beschuldigten oder Angeklagten mit den Buchstaben A – K beginnt,
- f) Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegen Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene, bei denen der Familienname des Betroffenen mit den Buchstaben A – K beginnt, sowie Erzwingungshaftsachen gegen Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene,
- g) Entscheidungen über Anträge, soweit sie **donnerstags** während der Dienstzeit und von Dienstzeitende des vorangegangenen Diensttages eingegangen sind mit Ausnahme der Angelegenheiten, für die der konzentrierte Eildienst bei dem Amtsgericht Neuruppin zuständig ist:
 - auf Erlass von Haftbefehlen in Ermittlungsverfahren bei gleichzeitiger Vorführung der Beschuldigten sowie Verkündung von Haftbefehlen anderer Gerichte sowie des AG Schwedt und Anhörung der Beschuldigten
 - auf Entscheidungen, für die das Amtsgericht nach dem Polizei- und Bundespolizeigesetz zuständig ist
 - auf Unterbringung von Volljährigen und Minderjährigen nach PsychKG einschließlich damit verbundener Fixierungsmaßnahmen und Zwangsbehandlungen
 - in weiteren Freiheitsentziehungssachen des Registers XIV sowie Unterbringungen und unterbringungsähnliche Maßnahmen von Volljährigen nach §§ 1831, 1358 Abs. I Nr. 3 BGB sowie Genehmigungen von ärztlichen Zwangsmaßnahmen bei Volljährigen nach § 1832 BGB, jeweils soweit es sich um unaufschiebbare richterliche Maßnahmen handelt,
- h) die insoweit anfallenden AR-Sachen,
- i) Schöffenwahlleiter und jährliche Auslosung der Schöffen.

5. Richter Wolff

- a) die Sachen des Zivilprozessregisters mit den Endziffern 0, 1, 2, 3 und 4 der laufenden Nummer des Aktenzeichens,
- b) die Sachen des H-Registers mit den Endziffern 0, 1, 2, 3 und 4 der laufenden Nummer des Aktenzeichens,
- c) die Sachen des M-Registers mit den Endziffern 0, 1, 2, 3 und 4 der laufenden Nummer des Aktenzeichens,
- d) die F- und FH-Sachen, bei denen der Familienname

des Antragsgegners und, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, des betroffenen Kindes mit den Buchstaben A - J beginnt; in Kindschaftssachen, bei denen der Familienname gemeinsamer minderjähriger Kinder mit den Buchstaben A - J beginnt. Sind keine gemeinsamen minderjährigen Kinder vorhanden, bestimmt sich die Zuständigkeit in Kindschaftssachen nach dem Familiennamen des minderjährigen Kindes, das betroffen ist oder Anspruchsinhaber ist oder war. Haben Geschwisterkinder unterschiedliche Familiennamen, ist der Familienname des jüngsten noch minderjährigen Kindes in Kindschaftssachen maßgebend,

e) Entscheidungen über Anträge, soweit sie **mittwochs** während der Dienstzeit und von Dienstzeitende des vorangegangenen Diensttages eingegangen sind mit Ausnahme der Angelegenheiten, für die der konzentrierte Eildienst bei dem Amtsgericht Neuruppin zuständig ist:

- auf Erlass von Haftbefehlen im Ermittlungsverfahren bei gleichzeitiger Vorführung des Beschuldigten sowie Verkündung von Haftbefehlen anderer Gerichte sowie des AG Schwedt und Anhörung der Beschuldigten

- auf Entscheidungen, für die das Amtsgericht nach dem Polizei- und Bundespolizeigesetz zuständig ist

- auf Unterbringung von Volljährigen und Minderjährigen nach PsychKG einschließlich damit verbundener Fixierungsmaßnahmen und Zwangsbehandlungen

- in weiteren Freiheitsentziehungssachen des Registers XIV sowie Unterbringungen und unterbringungsähnliche Maßnahmen von Volljährigen nach §§ 1831, 1358 Abs. I Nr. 3 BGB sowie Genehmigungen von ärztlichen Zwangsmaßnahmen bei Volljährigen nach § 1832 BGB, jeweils soweit es sich um unaufschiebbare richterliche Maßnahmen handelt,

f) die insoweit anfallenden AR-Sachen.

6. Zurückverwiesene Straf- und Bußgeldsachen

Es bearbeiten im Falle der Zurückverweisung:

Richter **Dr. Wilke** die Sachen, in denen die Richterin **Müller**, Richterin **Dr. Mai** und Richterin **Brinkema** entschieden haben,

Richterin **Müller** die Sachen, in denen Richter **Dr. Wilke** und Richterin **Thau**, Richter **Severin**, Richter **Wolff** und Richter **Mauter** entschieden haben.

7. Befangenheitsanträge

Über Befangenheitsanträge gegen eine Richterin oder einen Richter entscheidet seine Vertreterin bzw. sein Vertreter entsprechend des vorliegenden Geschäftsverteilungsplanes.

B. Vertretungsregelung

a) Richterin **Barz** wird vertreten durch Richter **Severin**.

b) Richter **Wolff** wird durch Richterin **Barz** vertreten

c) Richterin **Müller** wird durch Richter **Dr. Wilke** vertreten.

d) Richter **Severin** wird durch Richter **Wolff** vertreten.

e) Richter **Dr. Wilke** wird durch Richterin **Müller** vertreten.

Die unter a) bis e) als Vertreter aufgeführten Richter werden bei rechtlicher oder tatsächlicher Verhinderung des ordentlichen Dezernenten tätig. Ist trotz dieser Regelungen eine Vertretung nicht gewährleistet, vertreten sich die Richter in folgender Reihenfolge (Ringvertretung), beginnend mit dem Richter, der dem verhinderten 1. Vertreter nach a) bis e) folgt:

Richterin Barz
Richterin Müller
Richter Severin
Richter Dr. Wilke
Richter Wolff
Richterin Barz

C. Eildienst

Am AG Neuruppin ist mit gesondertem Beschluss des Präsidiums des LG Neuruppin ein richterlicher Eildienstplan eingerichtet, der den nach der Gerichtszuständigkeits-VO vom 03.06.2010 eingerichteten Bereitschaftsdienst wahrnimmt.

Soweit der Bereitschaftsdienst wegen Verhinderung des Eingeteilten von dessen Vertreter wahrgenommen wird, wird der Vertretene zuständiger Bereitschaftsdienstrichter für den nächsten Bereitschaftsdienst seines Vertreters.

An Sonnabenden, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen und dienstfreien Werktagen 07.00 Uhr bis 21.00 Uhr sowie an gewöhnlichen Werktagen außerhalb der Dienstzeiten des Gerichts ist montags, mittwochs und donnerstags ab 16.00 Uhr, dienstags ab 17.00 Uhr und freitags ab 15.00 Uhr jeweils bis 21.00 Uhr für die Erledigung der unaufschiebbaren richterlichen Aufgaben entsprechend des Beschlusses des Präsidiums des LG Neuruppin vom 27.06.2013 der Bereitschaftsrichter zuständig.

Der in diesem Plan an Werktagen für die hier bestimmten Eilsachen eingerichtete Bereitschaftsdienst der Richter des AG Schwedt erstreckt sich auf die Dienstzeiten

Montag	07.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	07.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Mittwoch	07.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	07.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	07.00 Uhr bis 15.00 Uhr

D. Allgemeine Bestimmungen

Strafsachen

Die Zuständigkeit bestimmt sich nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens des Angeklagten oder Beschuldigten im Zeitpunkt des Eingangs beim Amtsgericht, bei mehreren Angeklagten oder Beschuldigten ist der im Alphabet letzte Anfangsbuchstabe maßgeblich, bei Jugendlichen der im Alphabet erste Buchstabe.

Familiensachen

Im Falle des Eingangs eines Hauptsacheantrages, dem ein Antrag auf Erlass einer EAO betreffend die gleichen Beteiligten und den gleichen Verfahrensgegenstand vorangegangen ist, bleibt unabhängig vom Anfangsbuchstaben des Familiennamens des Antragsgegners bzw. des betroffenen Kindes die Richterin/der Richter zuständig, die/der zuerst mit der Sache befasst war.

Stark
Präsident des
Landgerichtes Neuruppin

Barz

Müller

Dr. Wilke